

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Guy Parmelin

per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Liestal, 10. November 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen (Art. 48a ArGV 2)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kanton Basel-Landschaft zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz ([ArGV 2; SR 822.112](#)), Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen, eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das Revisionsvorhaben bezweckt, Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich von bestehenden Nationalstrassen von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit zu befreien und hierfür einen neuen Art. 48a in die ArGV 2 aufzunehmen. Der Bund geht davon aus, dass der vorgeschlagene Art. 48a ArGV 2 zu einer administrativen Entlastung der Behörden und der Betriebe führen wird und dadurch bei gleichbleibendem Schutzniveau Ressourcen freigesetzt werden, welche für die Kontrollen und die Bearbeitung von komplexen Fällen eingesetzt werden können.

Die vom Bund präsentierte Vorlage bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen: Einerseits sind arbeitsgesetzliche Schutzbestimmungen für Arbeitnehmende wie das grundsätzliche Verbot von Nachtarbeit tangiert, die nicht ohne Not relativiert werden sollten. Dabei kommt auch einer Bewilligungspflicht für Ausnahmefälle eine Schutzfunktion zu, denn sie ermöglicht es den zuständigen Bundes- und kantonalen Behörden, anhand der Gesuchunterlagen und der betrieblichen Begründung die gesetzlichen Voraussetzungen für den geplanten Nachteinsatz bereits im Vorfeld zu überprüfen. Andererseits werden in der Vorlage Nutzungsinter-

ressen wie das Bedürfnis nach sicheren und einwandfreien Nationalstrassen und eine immer raschere Abnützung des Nationalstrassennetzes angesprochen, die zu einer zunehmenden Anzahl von Baustellen führen. Sicherheitstechnische Gründe und Überlegungen zur Optimierung des Verkehrsflusses führten in der Vergangenheit dazu, dass in der Regel sowohl seitens Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) als auch seitens der Kantone Bewilligungen für Nachtarbeit erteilt wurden.

Auch wenn die Vorteile einer prospektiven Zulässigkeitsprüfung von Nachtarbeit durch ein Bewilligungsverfahren aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes evident ist, kann der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angesichts der beschriebenen Ausgangslage die Stossrichtung der geplanten Verordnungsrevision und das Anliegen einer möglichen Vereinfachung nachvollziehen. Er steht deshalb der Einführung einer Sonderbestimmung für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen betreffend bewilligungsfreie Nachtarbeit nicht prinzipiell ablehnend gegenüber.

Allerdings ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft der Beurteilung, dass die Vorlage zwar unter Umständen eine gewisse administrative Entlastung für die von der neuen Bestimmung erfassten Betriebe bringen mag, dass dies aber für die zuständigen Vollzugsbehörden nicht im gleichen Masse zutreffen dürfte. Als Gründe dafür sind insbesondere die Definition und Abgrenzung des Geltungsbereichs der neuen Bestimmung sowie die geplante Einführung einer Meldepflicht zu nennen, deren Umsetzung zahlreiche Fragen aufwirft.

2. Zu den einzelnen Revisionspunkten

2.1 Art. 48a Abs. 1 ArGV 2

Nachtarbeit soll bewilligungsfrei möglich sein für Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten durch Bau- und Unterhaltsbetriebe an Tunnels, Galerien und Brücken an bestehenden Nationalstrassen, soweit diese aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist.

Was unter den Begriff einer Nationalstrasse fällt, ist in den Art. 2-4 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen ([NSG; SR 725.11](#)) definiert. Den Erläuterungen zur Vorlage ist zu entnehmen, dass unter den Geltungsbereich des neuen Artikels auch sämtliche Bestandteile der Nationalstrassen gemäss Art. 2 der Nationalstrassenverordnung ([NSV; SR 725.111](#)) wie beispielsweise Strassenkörper, Anschlüsse, Rastplätze, Verkehrseinrichtungen oder Schutzverbauungen fallen. Diese Information ist sowohl für die Betriebe als auch für die Vollzugsbehörden äusserst wichtig. Nicht zuletzt dient sie der einheitlichen Rechtsanwendung.

***Antrag:** In der SECO-Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2 ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass alle Bestandteile der Nationalstrassen im Sinne von Art. 2 NSV vom Geltungsbereich der neuen Sonderbestimmung erfasst werden.*

Mit Rechtsunsicherheit verbunden und daher heikel ist, dass gemäss erläuterndem Bericht Arbeiten, die ausserhalb der in Abs. 1 genannten Bauelemente (Tunnels, Galerien und Brücken) verrichtet werden, ebenfalls in den Geltungsbereich von Art. 48a ArGV 2 fallen sollen, sofern ein direkter Zusammenhang zu diesen besteht und die Verhältnismässigkeit bejaht werden kann. So soll die Ausnahmeregelung auch auf Strassenabschnitte zwischen zwei der in Abs. 1 genannten Bauelemente Anwendung finden, sofern diese Bestandteil einer Baustelle sind und die Verhältnismässigkeit gegeben ist. Eine Konkretisierung, welche räumliche Distanz (beispielsweise 10 km, 100 km, mehr oder weniger) zwischen zwei der in Abs. 1 erwähnten Bauelementen eine Bewilligungsbefreiung rechtfertigt, fehlt. Gleiches gilt für die Frage was unter *einer* Baustelle zu verstehen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass alle Arbeiten auf dem Nationalstrassennetz risikobehaftet sind, führt eine solche Parzellierung sowohl für die Vollzugsbehörden als auch die involvierten Betriebe zu Unsicherheiten. Nationalstrassen führen oftmals über das Gebiet mehrerer Kantone. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft befürchtet, dass der Vollzug in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt werden könnte. Dies sollte aber möglichst vermieden werden.

Antrag: Die SECO-Wegleitung sollte Beispiele dazu aufführen, was unter einem 'direkten Zusammenhang' zu verstehen und wann die 'Verhältnismässigkeit' gegeben ist, damit sich die Vollzugsbehörden daran orientieren können. Gleiches gilt für die Präzisierung der Verhältnismässigkeit mit Bezug auf Arbeiten zwischen zwei Bauelementen gemäss Abs. 1 sowie für die Zuständigkeit der kantonalen Vollzugsbehörde bei kantonsübergreifenden Bauprojekten.

Im Titel von Art. 48a ArGV 2 ist von Bau- und Unterhaltsbetrieben *im Bereich* der Nationalstrassen die Rede, in Abs. 1 von Instandhaltungsarbeiten *an* Nationalstrassen und im Betreff des erläuternden Berichts von der Sonderbestimmung für Bau- und Unterhaltsbetriebe *auf* Nationalstrassen.

Antrag: Die unterschiedliche Wortwahl (im Bereich, an, auf) an diesen Stellen im Text sollte überprüft und vereinheitlicht werden.

2.2 Art. 48a Absatz 2 ArGV 2

Gemäss Abs. 2 muss der Betrieb den Einsatz von Arbeitnehmenden in der Nacht mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden. Gemäss dem erläuternden Bericht handelt es sich dabei um eine blosser Information, die keiner Genehmigung unterliegt und kein Hindernis zur Aufnahme der bewilligungsfreien Arbeit in der Nacht darstellt. Insbesondere die folgenden Punkte bleiben indessen unklar:

a) Es ist unklar, welchen Zwecken die Meldung dienen soll. Die Erläuterungen weisen auf die folgenden zwei hin: Information der Behörde, dass bewilligungsfreie Nachtarbeit auf Nationalstrassen stattfinden wird sowie Auskunftgrundlage beispielsweise für involvierte Verbände. Bei dieser Ausgangslage stellt sich die Frage,

- ob die kantonale Vollzugsbehörde die Meldung tatsächlich lediglich entgegenzunehmen und im Rahmen einer späteren Kontrolle eine retrospektive Überprüfung der Gesetzeskonformität vorzunehmen hat, oder
- ob bei Erhalt einer solchen Meldung eine Verpflichtung zur Abklärung besteht, ob der Tatbestand von Art. 48a ArGV 2 erfüllt ist oder nicht doch eine Bewilligungspflicht für Nachtarbeit besteht. Dabei entspräche der damit verbundene Abklärungsaufwand etwa demjenigen im Bewilligungsverfahren – allerdings ohne dass die Behörde dafür Gebühren auferlegen kann.

Antrag: Es soll auf Bundesebene (Gesetzesstufe) klar festgehalten werden, dass im Rahmen dieses Meldeverfahrens eine Verpflichtung der kantonalen Vollzugsbehörde, aufgrund der Meldung den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, entfällt. Andernfalls ist diese Lösung rechtlich nicht vertretbar.

b) Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, was der Inhalt der Meldung, im Speziellen der Detaillierungsgrad, sein soll. Jedoch: Erst wenn die verschiedenen Zwecke der Meldung klar definiert sind, können auch die Vorgaben für den Inhalt formuliert werden. Letzteres ist wichtig, damit ein schweizweit einheitlicher Vollzug gewährleistet werden kann.

Antrag: Die Zwecke der Meldepflicht und insbesondere der zu ihrer Erfüllung erforderliche Inhalt müssen klar festgehalten werden, beispielsweise in der SECO-Wegleitung.

3. Weitere Bemerkungen: Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) als Auftraggeberin

Der Einbezug des ASTRA – mit seiner zentralen Funktion als Auftraggeberin für Arbeiten auf dem Nationalstrassennetz und somit auch für Arbeiten im Sinne von Art. 48a Absatz 1 ArGV 2 – fehlt in der Vorlage.

Der entsprechende Auftrag des ASTRA liefert Aufschluss darüber, ob für bestimmte Arbeitsschritte die Anordnung von Nacharbeit vorgeschrieben wurde oder nicht. Weiter kann von der Auftraggeberin in Erfahrung gebracht werden, ob bereits in der jährlichen Gesamtschau die Notwendigkeit von Nacharbeit für geplante Instandhaltungsarbeiten anlässlich eines konkreten Bauvorhabens vorgesehen wurde. Mit anderen Worten ist der Informationsgehalt der Auftragserteilung des ASTRA (wie im erläuternden Bericht erwähnt) von zentraler Bedeutung.

Antrag: Art. 48a Abs. 2 ArGV 2 soll mit einem Satz ergänzt werden: 'Der Meldung ist der Auftrag der zuständigen Bundesbehörde zwingend beizulegen'.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin